



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit  
Az: 13  
Datum: 15.06.2004

**2004/197**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge             | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------|------------|---------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 06.07.2004 |         |
| Rat der Stadt              | 08.07.2004 |         |

### Betreff

Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

|                                                          |                              |
|----------------------------------------------------------|------------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen                                 | Haushaltsstelle(n):          |
| <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung | Gesamtkosten der Maßnahme:   |
| <input type="checkbox"/> Auswirkungen siehe Sachverhalt  | ggf. Höhe des Zuschusses % = |

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

K r u s e  
Bürgermeister

## **Sachverhalt**

Bedingt durch das Einreichen des Bürgerbegehrens zum Erhalt des Wildgeheges im Grutholz hält es die Verwaltung für notwendig, die beiliegende Satzung zu beschließen (ungeachtet des Beschlusses zum nachfolgenden Tagesordnungspunkt). Die Bestimmungen des § 26 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) über Bürgerbegehren und Bürgerentscheid sagen nichts konkretes über die Durchführung aus. Auch hat das Innenministerium des Landes NRW von der Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung keinen Gebrauch gemacht. Gleiches gilt für den Einwohnerantrag nach § 25 GO NRW, dessen Durchführung auch in der Satzung beschlossen werden soll.

Der vorgelegte Satzungsentwurf orientiert sich an vorhandenen Mustersatzungen. Wichtig hierbei ist zu erwähnen, dass die Verwaltung vorschlägt, etwaige Bürgerentscheide nicht an einem Wahltag, sondern innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von 2 Wochen durchzuführen (siehe § 18 in Verbindung mit § 13 des Satzungsentwurfes). Hierdurch werden der organisatorische Aufwand und die entstehenden Kosten möglichst gering gehalten. Durch die Regelung des § 18 Absatz 2 des Satzungsentwurfes sind umfangreiche Öffnungszeiten des Abstimmungslokales gewährleistet, die auch an Sonn- und Feiertagen eine Stimmabgabe ermöglichen.

Aufgrund des vorgeschlagenen Abstimmungszeitraumes hält es die Verwaltung daher auch für ausreichend, zwei Stimmbezirke zu bilden. Die Abstimmungslokale sollen im Rathaus eingerichtet werden (analog der Praxis bei den Volksinitiativen).

Die Verwaltung bittet um Beschluss der Satzung.